



# STADTGEMEINDE MARIAZELL

A-8630 MARIAZELL, P.-H.-Geist-Platz 1

Bearbeiter: Mahr  
Telefon (03882) 22-44-211  
E-Mail: [office@mariazell.gv.at](mailto:office@mariazell.gv.at)  
UID ATU69185801

## Kundmachung

Gemäß § 92 Abs. 1 und 2 der Steiermärkischen Gemeindeordnung LGBl. Nr. 115/1967  
in der Fassung LGBl.Nr. 29/2019 wird nachstehende Verordnung kundgemacht:

STADTGEMEINDE MARIAZELL

Mariazell, 17. Dezember 2019

### VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Mariazell vom 17. Dezember 2019.

Die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Mariazell vom 23. Mai 2018 über die Erhebung einer Abgabe für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen auf gebührenpflichtigen Parkplätzen (Parkgebühren-Verordnung 2018 - ParkGebV2018-GPPL) wird wie folgt geändert:

#### 1. § 1 lautet:

##### § 1

##### Gegenstand der Abgabe

(1) Für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehenden und als „Gebührenpflichtiger Parkplatz“ gekennzeichneten Verkehrsflächen, nämlich

- a) am Parkplatz für Personenkraftwagen „P 3“ im Bereich entlang der B 20 zwischen der Kreuzung B 20/B 21 und der Kreuzung B 20/Grazer Straße,
- b) am Parkplatz für Personenkraftwagen „P 5“ in der Wiener Neustädter Straße (im Bereich der ehem. Stroh-Tankstelle)

ist eine Parkgebühr gem. § 2 lit. a) zu entrichten.

- c) am Parkplatz für Personenkraftwagen „ehemaliges Europeum“ im Bereich der Verbindungsstraße zwischen Wiener Straße und B 20,
- d) am Parkplatz für Personenkraftwagen „Postparkplatz“ im Bereich der Dr. Ludwig Leberstraße
- e) am Parkplatz für Personenkraftwagen „P7“ im Bereich zwischen der Wiener Straße und der B20

ist eine Parkgebühr gem. § 2 lit. b) zu entrichten.

(2) Die Gebührenpflicht besteht täglich von 09.00 bis 16.00 Uhr.

(3) Als Parken im Sinne dieser Verordnung gilt das Stehenlassen eines Fahrzeuges, das nicht durch die Verkehrslage oder durch sonstige wichtige Umstände erzwungen ist, für mehr als zehn Minuten

oder über die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit (das ist das Beladen oder Entladen von Fahrzeugen sowie das Abschlauchen von Flüssigkeiten aus Fahrzeugen oder in Fahrzeuge) hinaus.

**2. § 8 Abs. 2 lautet:**

Die Änderung der gegenständlichen Parkgebührenordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 01. Jänner 2020, in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

*Johann Kleinhofner eh.*

Angeschlagen am: 17.12.2019

Abgenommen am: 31.12.2019